

Mehr Transparenz

Umstellung auf Namensaktien bringt Vorteile

Von Klaus Schmidt, Geschäftsführer,
ADEUS Aktienregister-Service-GmbH

Die Vorteile von Namensaktien liegen klar auf der Hand. Spätestens mit den letzten gesetzlichen Änderungen zur Verbesserung der Transparenz (Risikobegrenzungs-gesetz) und zur Erleichterung der Nutzung elektronischer Kommunikation mit Anteilseignern (Aktionärsrechterichtlinie) treten diese noch deutlicher hervor. Ein Grund mehr, über eine Umstellung auf Namensaktien nachzudenken. Die Namensaktie bietet Emittenten neben besseren Möglichkeiten der direkten Kommunikation mit ihren Aktionären auch Kostenvorteile.

Vorteile der Namensaktie überzeugen

Wenn sich Emittenten für Namensaktien interessieren und eine Umstellung auf Namensaktien in Betracht ziehen, müssen einige wesentliche Meilensteine genommen werden. Der erste Schritt ist, die Entscheidung für die Namensaktie im Unternehmen herbeizuführen. Dies erfordert meist eine intensive Diskussion zwischen den zuständigen Bereichen, insbesondere Investor Relations, Finanzen und Recht sowie den Vorständen und Aufsichtsräten. Dabei sind die Vorteile der Namensaktie für die Gesellschaft unter Berücksichtigung der jeweiligen Ziele und Aktionärsstruktur sowie Kostenaspekte abzuklären. Spezielle Fragen der Aktionärsstruktur wie Free Float, vorhandene Ankeraktionäre, Anteil der Privataktionäre etc. sowie das Bedürfnis nach mehr Transparenz und einem aktionärsfreundlichen Serviceangebot sind hier relevant.

Für die Umstellung auf Namensaktien sprechen im Wesentlichen folgende Motive:

- ◆ Bessere Kenntnis der Aktionärsstruktur
- ◆ Direkter Kontakt mit den Aktionären auf Basis des Aktienregisters, das die Namen und Adressen sowie Aktienbestände und Bestandsveränderungen enthält
- ◆ Verbesserung der Transparenz auch bei ausländischen Aktionären durch Möglichkeit des Auskunftsverlangens (§ 67 (4) AktG)
- ◆ Konsequente Nutzung der elektronischen Kommunikation für Investor Relations und Hauptversammlung zum Beispiel durch kostengünstigen E-Mail-Versand von HV-Einladungen



Klaus Schmidt

- ◆ Einfachere Umsetzung von Mitarbeiteraktienprogrammen
- ◆ Kosteneinsparungen durch Prozessvereinfachungen

Dieser Entscheidungsvorbereitung folgen notwendige Beschlüsse der verantwortlichen Organe, also von Vorstand und Aufsichtsrat. Diese legen die Umstellung auf Namensaktien der nächsten Hauptversammlung und damit den Aktionären zur Beschlussfassung vor. Hierfür ist ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorzusehen, der nach Wirksamwerden des Hauptversammlungsbeschlusses eine Änderung der Satzung der Gesellschaft nach sich zieht.

Ablauf der Umstellung

Wenn die Umstellung auf Namensaktien beschlossen wurde, sind im weiteren Verlauf einige organisatorische Dinge zu klären. Zum einen ist festzulegen, wer die Führung des Aktienregisters übernimmt. Der Vorstand kann entweder eine Abteilung im eigenen Unternehmen einsetzen oder einen externen Aktienregisterführer mandatieren. Die Mehrzahl der Emittenten nutzt inzwischen für die Aktienregisterführung einen professionellen externen Dienstleister.



Namensaktie des Axel Springer Verlags
Foto: www.hwph.de

Zum anderen ist die Auswahl einer koordinierenden Bank, der sogenannten Lead Bank, erforderlich, die die Umstellung begleitet. Weiterhin ist auch eine Kontaktaufnahme mit dem Zentralverwahrer, der Clearstream Banking AG Frankfurt, zu empfehlen, um die Aufnahme der Aktien in die Girosammelverwahrung von Namensaktien (CACSCADE-RS) abzustimmen. Für die Aufnahme in das System von Clearstream ist der Abschluss eines Emittentenrahmenvertrages erforderlich. Eine Umstellung auf Namensaktien kann auch mit anderen Maßnahmen, z.B. einem Aktiensplit, verbunden werden. So hat beispielsweise die E.ON AG im Sommer 2008 eine kombinierte Maßnahme von Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien, Aktiensplit im Verhältnis 1:3 und Einführung der Namensaktie durchgeführt.

Nach Beschlussfassung in der Hauptversammlung und wirksamer Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister, die nach Ablauf der Anfechtungsfrist vorgenommen wird, wird unverzüglich die Umstellung vollzogen. Hierfür ist insbesondere ein Stichtag zu definieren, zu dem die Umstellung der Börsennotierung und der Start der Wertpapierabwicklung mit Namensaktien erfolgen. Meist wird für Namensaktien eine neue Wertpapierkennnummer (ISIN) vergeben. Die Bestände in den Depots sind auf die neue Gattung umzubuchen. Auf Wunsch des Emittenten informieren die Banken im Vorfeld dieses Stichtags auch dessen Kunden über die anstehende Umstellung auf Namensaktien und bieten so die Möglichkeit, der Eintragung in das Aktienregister zu widersprechen. Solche Widersprüche sind rechtlich möglich, treten aber eher selten auf. Der Widerspruch führt dazu, dass die jeweiligen Depotbanken als Legitimationsaktionäre ersatzweise für diese Kundenbestände in das Aktienregister eingetragen werden.

Aufbau des Aktienregisters

Ab dem Stichtag wird auch durch den Registerführer mit dem Aufbau des Aktienregisters begonnen. Dabei wird in der Regel eine Ersteintragung auf einen technischen Treuhänder, meist die Lead Bank, durchgeführt. Durch

entsprechende Maßnahmen wird sichergestellt, dass durch die Umstellung weder Handel noch Lieferung der Aktien beeinträchtigt werden. Die Aktien werden umgehend auf der Basis der Depotbestände an die Teilnehmer der Clearstream verteilt. Diese können dann die Ersteintragung als Umschreibung der Aktien auf ihre Depotkunden über das CASCADE-RS-System auslösen. Nach Verarbeitung der Eintragungsvorgänge bei Clearstream werden diese täglich an das Aktienregister weitergeleitet; dort erfolgt dann nach entsprechender Prüfung die Eintragung der Investoren in das Aktienregister der Gesellschaft, das ab diesem Zeitpunkt ausweist, wer und mit welchen Anteilen Aktionär im Verhältnis zur Gesellschaft ist. Nach einer kurzen Aufbauphase ist so der Übergang in den Regelbetrieb der Aktienregisterführung geschafft.

Für alle Aktivitäten sollten vom Tag der Hauptversammlung bis zur erfolgreichen Einführung der Namensaktie etwa zwei bis drei Monate veranschlagt werden.

Anschließend ist der Weg für eine intensive Nutzung des Aktienregisters frei. Durch die tägliche Aktualisierung kann die Entwicklung der Aktionärsstruktur und einzelner Investoren im Detail beobachtet werden. Auch die Vorbereitung der nächsten Hauptversammlung kann nun beginnen. Für im Aktienregister vermerkte Nominees, also Fremdbesitzpositionen, die anstelle der wahren Aktionäre eingetragen wurden, besteht für den Emittenten die Möglichkeit, unter Nutzung der gesetzlichen Regelungen ein Auskunftsverlangen bzw. eine Bitte um Offenlegung anzustoßen. Der Zugewinn an Kenntnis zum Aktionärskreis der Gesellschaft ist erheblich.

Ausblick

Die Namensaktie ist weiter auf dem Vormarsch. Die Anzahl der Namensaktienemittenten im DAX hat sich in den letzten zwölf Jahren von zwei auf 14 erhöht, ein weiteres DAX-Unternehmen hat die Umstellung gerade auf die HV-Tagesordnung gesetzt. Und auch in den anderen DAX-Segmenten nutzen bereits zahlreiche Gesellschaften die Vorteile der Namensaktie, im MDAX 14 von 50, im SDAX 7 von 50 und im TecDAX 5 von 30.